

RS Vwgh 1979/3/27 2446/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.1979

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §31;

BAO §107 impl;

1. AVG § 31 heute
2. AVG § 31 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 107 gültig von 01.03.1983 bis 01.03.1983 aufgehoben durch BGBl. Nr. 201/1982

Rechtssatz

Hat die Partei eines Verwaltungsverfahrens einen Vertreter bestellt und hatte ein Schriftstück nach der diesem von der Behörde beigefügten Zustellungsverfügung nicht an die Partei selbst, sondern zu Händen ihres Vertreters zu ergehen, wurde jedoch im behördeninternen Bereich die Zustellung dadurch eingeleitet, daß der für die Beurkundung der Zustellung bestimmte Zustellschein ohne jegliche Bezugnahme auf den Vertreter nur mit dem Namen und mit der Anschrift der Partei selbst ausgefüllt wurde, so ist das Schriftstück gleichwohl iSd § 31 AVG 1950 für den Vertreter bestimmt. Die rechtswirksame Zustellung des Bescheides ist erst dann erfolgt, wenn er dem Vertreter zugekommen ist. Hat die Partei eines Verwaltungsverfahrens einen Vertreter bestellt und hatte ein Schriftstück nach der diesem von der Behörde beigefügten Zustellungsverfügung nicht an die Partei selbst, sondern zu Händen ihres Vertreters zu ergehen, wurde jedoch im behördeninternen Bereich die Zustellung dadurch eingeleitet, daß der für die Beurkundung der Zustellung bestimmte Zustellschein ohne jegliche Bezugnahme auf den Vertreter nur mit dem Namen und mit der Anschrift der Partei selbst ausgefüllt wurde, so ist das Schriftstück gleichwohl iSd Paragraph 31, AVG 1950 für den Vertreter bestimmt. Die rechtswirksame Zustellung des Bescheides ist erst dann erfolgt, wenn er dem Vertreter zugekommen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002446.X01

Im RIS seit

27.03.1979

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at